

# Salzburger Volksblatt

Bezugspreise für die tägliche Ausgabe  
Stadt Salzburg:

Ganzjährig	K 16,80
Halbjährig	K 8,40
Vierteljährig	K 4,20
Monatlich	K 1,40
Zustellgebühr: Inneres Stadtgebiet monatlich 20 h.	
Wochen-Ausgabe: Vierteljährig	K 2,—
Einzelne Nummer	10 h.

Redaktion:

Salzburg, Waagplatz 1, 1. Stock  
Telephon-Nr. 282 interurban.  
Eigene Filiale in Hallein, Kornsteinsplatz 77. Telephon-Nr. 26 interurban.  
Post-Scheck-Konto Nr. 42.395.

Verwaltung:

Salzburg, Waagplatz 1, Parterre  
Telephon Nr. 100.  
Eigene Filiale in Hallein, Kornsteinsplatz 77. Telephon-Nr. 26 interurban.  
Post-Scheck-Konto Nr. 42.395.

Bezugspreise für die tägliche Ausgabe  
Postausendung:

Ganzjährig	K 22,80
Halbjährig	K 11,40
Vierteljährig	K 5,70
Monatlich	K 1,90
Nach dem Auslande entsprechende Porto-Erhöhung.	
Wochen-Ausgabe: Vierteljährig	K 2,30
Einzelne Nummer	10 h.

Inserate nehmen entgegen das Zeitungsbureau J. Konrath, Salzburg, Theatergasse.  
unsere Filiale in Hallein, sowie alle Annoncenbureaus des In- und Auslandes.  
Niederlagen und Abonnements-Annahme in den meisten Tabak-Trassen in Salzburg.

Nr. 215

Dienstag den 27. September 1910.

40. Jahrgang.

(Nr. 217) Seite 11

Körschenbroda, 26. September. (Ein neuer Prozeß Karl Mays.) Heute wurde vor dem Schöffengerichte die Klage des Reiseschriftstellers Karl May gegen den bekannten katholischen Literaturhistoriker Pater Dr. Eypeditus Schmitt verhandelt. Dieser hatte bekanntlich in der „Augsb. Post“ behauptet, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Kolportageromane und fromme katholisierende Schriften verfaßt habe. Der Angeklagte war nicht erschienen, an seiner Stelle kam sein Vertreter Dr. Siegfried Adler aus München. Karl May war selbst zur Stelle mit seinem Rechtsanwalt Dr. Puppe aus Berlin. Der Vertreter des Beklagten sagte, dem Pater Eypeditus Schmitt habe die beleidigende Absicht gefehlt, aber er werde durch Verlesung unsauberer Romane des Karl May Wahrheitsbeweis führen. Karl May bestreitet die Behauptung des Angeklagten. Die unsittlichen Stellen habe er nicht geschrieben, sie hätten ihn im Gegenteil selbst empört. Im weiteren Verlaufe leugnet May, religiöse Schriften verfaßt zu haben. Der Verteidiger erklärt jedoch gegen die Behauptung Mays Material beizubringen. Die Verhandlung wird dann auf unbestimmte Zeit vertagt, da das persönliche Erscheinen des Angeklagten gefordert wird.